Achtung, nicht für Umschüler und Prüfungsbewerber!

ANTRAG AUF HEIMUNTERBRINGUNG

Vollzug des § 8 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG) vom 23.01.1997 (GVBl. Nr. 3, S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.09.2008 (GVBl. S. 779), zum Kostenersatz für die notwendige auswärtige Unterbringung von Berufsschülern.

Hiermit wird die Unterbringung im Jugendwohnheim Landshut, Ritter-von-Schoch-Str. 1, 84036 Landshut, Tel.: 0871-92343-13/42, für die Zeit des Blockunterrichts an der Staatl. Berufsschule in Landshut beantragt. Diese Anmeldung ist für die gesamte Ausbildungszeit verbindlich und gilt für die Dauer des Schulbesuchs in Landshut.

Der Antrag ist rechtzeitig beim Schulverwaltungsamt der Stadt Landshut, Luitpoldstraße 27b, 84034 Landshut**, E-Mail: schulverwaltungsamt@landshut.de** zu stellen.

Der Antrag ist so einzureichen, dass er mindestens 4 Wochen vor dem ersten Schulblock der Stadt Landshut vorliegt. Anderenfalls kann die Unterbringung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Gastschüler: ☐ ja ☐ nein m ☐ w ☐ d ☐

Genehmigungsbescheid vom: ab Schuljahr:_____

1. Persönliche Angaben des Heimschülers:

Name und Vorname des Heimschülers: _____

geboren am: _____

PLZ, Wohnort, Straße: _____

Telefon-/Handynummer: _____

Schule und Klasse: _____

Ausbildungs-/Beschäftigungsbetrieb: _____

Adresse des Ausbildungsbetriebs: _____

Regierungsbezirk: _____

Ausbildungsberuf: _____

gewöhnlicher Aufenthalt: _____
(= Ort, von dem aus an den Arbeitstagen zum Ausbildungsbetrieb gegangen/gefahren wird)

Bei Antragstellung während eines laufenden Schuljahres / erste Blockbeschulung ab: _____

Die Anreise kann frühestens an dem Abend erfolgen, welcher dem ersten Schultag vorangeht. Die Heimkosten werden mir nicht von einer anderen Dienststelle (z.B. vom Arbeitsamt im Rahmen einer Umschulungsmaßnahme o.ä.) ersetzt.

Sollten sich während meiner Ausbildung Änderungen ergeben wie z.B. Arbeitgeberwechsel oder Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts werde ich dies unverzüglich dem Jugendwohnheim, der Staatl. Berufsschule und dem Schulverwaltungsamt der Stadt Landshut mitteilen.

Die gemachten Angaben werden bestätigt .....

Ort, Datum, Unterschrift des volljährigen Heimschülers oder der Erziehungsberechtigten

Nach § 8 AVBaySchFG ist die auswärtige Unterbringung zum Besuch der Berufsschule notwendig, wenn einem Schüler an aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen die tägliche Rückkehr zum Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts nicht zugemutet werden kann. Dies trifft in der Regel zu, wenn beim Benutzen regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die Abwesenheit vom Ort des gewöhnlichen Aufenthalts mehr als zwölf Stunden oder die benötigte Zeit für das Zurücklegen des Weges zwischen dem Ort des gewöhnlichen Aufenthalts und der Berufsschule hin und zurück mehr als drei Stunden beträgt.

Bei Vollverpflegung werden dem Schüler 5,10 Euro als Eigenleistung (= häusliche Ersparnis) vom Heim berechnet (§ 8 Abs. 5 AVBaySchFG).

Für Umschüler und Prüfungsbewerber in einem anerkannten Ausbildungsberuf gewährt der Staat keinen Zuschuss zu den Kosten der Heimunterbringung. Umschüler und Prüfungsbewerber können nur auf eigene Kosten im Heim wohnen und haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Unterbringung. Auch Schüler, die keinen Antrag auf Heimunterbringung gestellt haben, werden nicht im Heim aufgenommen bzw. müssen die Heimkosten selbst tragen.

2. Entscheidung des Schulaufwandsträgers (Stadt Landshut)

0 Die Unterbringung wird für notwendig erachtet.

0 Die Unterbringung wird n i c h t für notwendig erachtet, weil

.....

Landshut, den .....

Stadt Landshut